

# VERTRAULICHKEIT UND TRANSPARENZ

IM FALLMANAGEMENT

Jede systeminterne Meldung ist ein Fall. Fallindividuell braucht es eine vertrauliche und systemische Intervention im Sinne aller Fürsorgepflichten.

Vertraulich im Sinne des Rufschutzes und des individuellen Lernens.

Systemisch im Sinne der Strukturen, die berücksichtigt werden müssen, und des organisationalen Lernens und der Kulturetablierung.

Voraussetzung ist ein größtmögliches Vertrauen aller in das Konzept und in die verantwortlich Handelnden im Interventionsteam.

Vertrauliche und fürsorgliche Fallklärung ist Verantwortung aller.

Im (gemeinsamen) Engagement gegen Machtmissbrauch, sexualisierte und interpersonelle Gewalt geht es in erster Linie darum, sich als System vertrauenswürdig und ansprechbar zu zeigen.

Gerüchte und Gerede wirken vor allem auf noch unbekannte Betroffene. Sie schmälern das Vertrauen, ernst genommen und mit ihrem Anliegen respektiert zu werden. Die Furcht, stattdessen eher diskreditiert zu werden, erhöht die Hürde sich zu melden. Die innere Zerrissenheit radikalisiert sich (zu Recht) auf einem Spannungsbogen zwischen den Extremen „Despression und Rückzug / Ich verlasse das System“ und „Aggression und Wut – Wenn ich hier ernst genommen werden möchte, muss ich übertreiben“.

Darüber hinaus schaden Gerüchte und Gerede allen – dem Menschen, der sie in Umlauf bringt, den Menschen, über die geredet wird, der vertraulichen Intervention und der Organisation als Ganzes. Diesen Schaden abzuwenden, ist Verantwortung aller in einen Fall Eingebundenen und muss auch von Führungspersonen, wie z.B. Vorständen, erwartet und gefordert werden.

Durch die verantwortlich Handelnden und Intervenierenden wird diese Verantwortung durch Formulierungen von **Vertraulichkeits- und**

**Transparenzprinzipien** gerahmt.

Das Interventionsteam unterliegt wie alle Ansprechpersonen einer qualifizierten Vertraulichkeit. Sie dürfen im Team offen über die bereits bekannten Fakten sprechen, während sie nach außen innerhalb des gesetzlichen Rahmens Stillschweigen bewahren und nur zu Zwecken der systemisch fürsorglichen Intervention nach dem need-to-know-Prinzip im Team abgesprochene Informationen an Systemangehörige weitergeben.

Die Prozessverantwortung für die Intervention liegt allein bei ihnen.

Für Prozessvorschläge, Zweifel und Fragen sind sie jederzeit offen.

Eine der Aufgaben ist es auch, informelle Wege wie Gerüchte oder Gerede und auftretende Konflikte durch Information und Beratung zu formalisieren.

# VERTRAULICHKEIT UND TRANSPARENZ

## IM FALLMANAGEMENT

Das Interventionsteam muss fallindividuell gebildet werden. Es besteht für die Dauer der Intervention und Aufarbeitung. Das Interventionsteam soll so klein wie möglich gehalten werden und aus folgenden Personen bestehen:

- Ansprechpersonenteam der jeweiligen Gliederung
- Vertretungsberechtigte Personen der Gliederung nach §26 BGB
- ggf. direkter Vorgesetzter des gemeldeten Menschen/betroffenen Menschen
- ggf. der Leiter der Geschäftsstelle (insb. bei LV-internen Fällen)
- ggf. Mitarbeitende einer Fachberatungsstelle
- ggf. Juristen, Supervisoren etc.
- ggf. Mitarbeitende des Schiedsgerichts

### Meldender / Betroffener Mensch

#### **Vertraulichkeitsgarantien**

Meldende Menschen gilt es, maximal zu pseudonymisieren. Sollten innerhalb der Fallklärung andere Systemangehörige einbezogen werden, geben sich die Intervenierenden größtmögliche Mühe, die Situationen frei von Wiedererkennungsmöglichkeiten zu schildern. Von den Eingebundenen wird ebenfalls maximale Pseudonymisierung erwartet, falls sie trotz aller Bemühungen Ideen haben, um wen es sich handeln könnte (siehe eingebundene Systemangehörige).

#### **Vertraulichkeitserwartungen**

Im Sinne der Selbstfürsorge steht es meldenden Menschen / Betroffenen frei, andere Vertrauenspersonen zu finden. Diese sollten an die Vertraulichkeit gemäß dem Konzept erinnert und dem Interventionsteam bekannt gemacht werden, damit sie in der Intervention berücksichtigt werden können.

Durch die interne Meldung liegt die Verantwortung für das Fallmanagement beim Interventionsteam. Eigene Klärungsideen dürfen dem Team jederzeit unterbreitet werden. Auf ein eigenes paralleles Vorgehen wird verzichtet, davon ausgenommen ist die Wahrung eigener rechtlicher Interessen (z.B. Erstattung einer Strafanzeige).

Wenn ihnen Gerüchte oder Gerede begegnen sollten, können sie unverzüglich das Interventionsteam darüber informieren.

#### **Transparenzpflichten**

Meldende / Betroffene Menschen werden – so sie das wollen – vor jedem Interventionsschritt einbezogen, um auf Bedürfnisse und Befürchtungen in der Umsetzung Rücksicht nehmen zu können. So wissen sie im Rahmen der

# VERTRAULICHKEIT UND TRANSPARENZ

## IM FALLMANAGEMENT

rechtlichen Möglichkeiten immer Bescheid, wer im System in welcher Tiefe über den Fall Kenntnis hat. Auch über die Ergebnisse des gegangenen Schrittes sind sie im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten zu informieren.

### In die Fallklärung eingebundene Systemangehörige

#### **Vertraulichkeitsgarantien**

Informationen der Eingebundenen werden auf Wunsch mit größtmöglicher Vertraulichkeit behandelt. Wenn sich im Laufe der Intervention herausstellt, dass es hilfreich ist, die Informationen offen zu legen, wird das besprochen und sie werden gegebenenfalls frei von personengebundenen Daten und Wiedererkennungsmöglichkeiten weitergegeben.

Für Fragen und Zweifel am oder Vorschläge zum Vorgehen gibt es seitens des Teams eine maximale Offenheit.

#### **Vertraulichkeitserwartungen**

Zur Fürsorge und zum Rufschutz ist der Verzicht auf eigene Klärungsversuche oder investigative Schritte zugleich ein Zeichen von Anerkennung der Prozesshoheit des Interventionsteams.

Zur Selbstfürsorge ist es erlaubt, mindestens mit nahen Vertrauenspersonen (Familie, befreundete Personen, etc.) bei klarem Hinweis auf die erwartete Vertraulichkeit zu sprechen. Sollten andere Systemangehörige zu den Vertrauenspersonen gehören, werden diese gegenüber dem Interventionsteam bekannt gegeben.

Sollten Eingebundene Gerüchte oder Gerede im System wahrnehmen, werden im besten Fall die Redenden aufgefordert, sich mit Fragen an das Interventionsteam zu wenden und sich so wieder an die Erwartungen zu halten. Auch kann das Interventionsteam direkt in Kenntnis gesetzt werden.

#### **Transparenzpflichten**

Alle vom Fall Wissenden – ob durch das Team eingebunden oder im Rahmen der Selbstfürsorge anderer einbezogen – werden durch das Interventionsteam im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten über den Stand und die Ergebnisse informiert. Zeitraum und Medium werden miteinander vereinbart.

Auch werden sie im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten darüber in Kenntnis gesetzt, wer im System – vor allem in vergleichbarer Tiefe – von dem Fall weiß, damit sich diese Menschen im Sinne der Selbstfürsorge miteinander austauschen können.

# VERTRAULICHKEIT UND TRANSPARENZ

IM FALLMANAGEMENT

## Gemeldeter Mensch

Es empfiehlt sich, eine Vertraulichkeitsvereinbarung zwischen dem Interventionsteam und dem gemeldeten Menschen zu treffen, in denen Ansprüche beider Seiten Berücksichtigung finden (siehe Vertraulichkeitsvereinbarung). Die klare Rahmung der Vertraulichkeit und der Transparenz ist Teil der Fürsorgepflicht gegenüber dem gemeldeten Menschen und dient in der Verunsicherung als Orientierung.

## **Vertraulichkeitsgarantien**

Wurde der gemeldete Mensch in der Meldung namentlich bekannt gemacht, wird er im Sinne der Fürsorge und zum Rufschutz im Rahmen des Möglichen pseudonymisiert. Eine Konfrontation zur Anhörung bzw. Stellungnahme kann fallindividuell sowohl geboten und erforderlich, genauso gut aber auch verzichtbar sein. Wenn im Rahmen der Klärung sichtbare Veränderungen wie Umsetzungen oder Aberkennen von Rolle bzw. Position innerhalb der DLRG oder Zugehörigkeit notwendig werden, müssen mindestens die von der Sichtbarkeit tangierten Systemangehörigen in einer zu definierenden Form in Kenntnis gesetzt werden. Die Tiefe zwischen Offenheit und Geheimhaltung der dann nach außen zu gebenden Informationen wird abgewogen und in einigen Fällen mit dem gemeldeten Menschen verhandelt.

## **Vertraulichkeitserwartungen**

Die Erwartungen dienen dem Rufschutz – allem voran des eigenen. Anerkennung der Prozessverantwortung durch Verzicht auf eigene Klärungsversuche oder investigative Schritte ist für das vertrauliche Verfahren wesentlich.

Die Erlaubnis zur Selbstfürsorge ist zentral.

Auch kann zu Folgegesprächen eine Vertrauensperson mitgebracht werden.

Mitteilungen über wahrgenommene Gerüchte und Gerede an das Interventionsteam nimmt den gemeldeten Menschen mit in die Verantwortung, dass das Verfahren vertraulich bleibt.

## **Transparenzpflichten**

Den gemeldeten Menschen über jeden weiteren Schritt, im Rahmen des need-to-know-Prinzips und der rechtlichen Möglichkeiten, so zeitnah wie möglich zu informieren und ihm zugleich die Möglichkeit über eine Kontaktperson aus dem Interventionsteam zugeben, Fragen zu stellen und Prozessvorschläge machen zu können, ist essentiell. Bei Reintegration durch Entschuldigung, durch pädagogische Intervention oder in Rehabilitierungsverfahren ist der gemeldete Mensch maximal zu beteiligen.

# VERTRAULICHKEIT UND TRANSPARENZ

IM FALLMANAGEMENT

Um die Integrität des Verfahrens und der darin gebundenen Menschen zu schützen, ist die Einhaltung dieser Vertraulichkeits- und Transparenzprinzipien unabdingbar.

Ein Bruch stellt einen Machtmissbrauch dar, der ggf. eine Intervention nach sich ziehen muss.